

Beitragssordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Maßstab für die Elternbeiträge
- § 3 Elternbeitragspflichtige
- § 4 Einkommen
- § 5 Höhe des Elternbeitrags
- § 6 Essengeld
- § 7 Kostenübernahmen
- § 8 Fälligkeit des Elternbeitrags
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Gemeinde Schönefeld im Rahmen der mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge erhebt die Gemeinde Schönefeld gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

**§ 2
Maßstab für die Elternbeiträge, Elternbeitragspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

**§ 3
Elternbeitragspflichtige**

- (3) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs.1, 1630 Abs. 3, 1631 BGB). Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Besondere gesetzliche Regelungen gem. §§ 86 – 88a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz).

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG alle Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigung, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld und
- die Eigenheimzulage.

- (2) Versäumen die Eltern die Vorlage von Nachweisen ihres Einkommens, wird der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht. Zu den Pflichten der Eltern zählt es, im Rahmen des Betreuungsvertrags Veränderungen des Einkommens ohne Ausnahme mitzuteilen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das aktuelle monatliche Bruttoeinkommen, dass aus allen erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.
- (4) Von dem Monatsbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 35 von Hundert (Sozialversicherungslast) vorgenommen. Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.
- (5) Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 4 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen.
- (6) Von dem Monatsbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten abgezogen. Um das tatsächliche monatlich zur Verfügung stehende Einkommen zu ermitteln, haben die Elternbeitragspflichtigen die Einkommensbescheinigungen der letzten drei Monate beizubringen.

- (7) Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 4 Absatz 1 dieser Elternbeitragsordnung, gilt der jeweilige Höchstbeitrag entsprechend des wöchentlichen Betreuungsumfanges des Kindes auf Basis eines monatlichen bereinigten Nettoeinkommens von über 4.166,67 Euro gemäß Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung.
- (8) Die Elternbeitragspflichtigen haben spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen des Elterneinkommens vorzulegen. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Schönefeld zur Neufestsetzung des Elternbeitrages berechtigt. Dieses Recht gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse längstens für die Dauer von sechs Monaten.
- (9) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach § 4 Absatz 8 dieser Elternbeitragsordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse mit den einzureichenden Unterlagen gemäß § 4 Absatz 6 dieser Elternbeitragsordnung unverzüglich der Kitaverwaltung der Gemeinde Schönefeld mitzuteilen. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag gemäß § 4 Absatz 7 dieser Elternbeitragsordnung.

§ 5 **Höhe des Elternbeitrags**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Entsprechend des täglichen Betreuungsumfanges ergibt sich eine Staffelung des Elternbeitrages, welche der Elternbeitragstabelle zu entnehmen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Elternbeiträge nicht erhoben, wenn Kindertageseinrichtungen durch höhere Gewalt (z.B. durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen geschlossen werden müssen. Das gilt auch für die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, die nach Regelungen des Bundes, Landes oder Landkreises gegebenenfalls einen Anspruch auf Notbetreuung haben.
- (3) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle (Anlage 1) bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20%. Ein Beitrag wird ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	60%
4	40%
5	beitragsfrei

§ 6 Essengeld

- (1) Die Mittagessenversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen – nachfolgend auch als Essengeld bezeichnet – zu entrichten. Diese Elternbeitragsordnung regelt die Bereitstellung eines Mittagessens in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Höhe des dafür durch die Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Essengeldes.
- (2) Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung, in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten, kann an Dritte übertragen werden, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Gemeinde Schönefeld für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
- (3) Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,00 Euro je Mittagessen festgesetzt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Kostenaufstellung über die Beteiligung an den Kosten der Mittagsversorgung. Die Berechnung erfolgt pauschal für 17 Tage je Monat. Mit dem Ansatz von 17 Betreuungstagen sind Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit etc.) und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in pauschaler Form berücksichtigt. Eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Essen entfällt. Die monatliche Pauschale beträgt demnach 17,00 Euro.
- (6) Schülerinnen und Schüler (SuS) der
 - a) 1. – 6. Klassen der Paul-Maar-Grundschule (Verlässliche Halbtagsgrundschule VHG) unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages (außer in den Schulferien).
 - b) 1. und 2. Klasse der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf unterliegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG und sind in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Für diese SuS gilt § 6 Absatz 4 und 5 dieser Elternbeitragsordnung entsprechend.
 - c) 3. – 6. Klassen der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages (außer in den Schulferien).

- (7) Im Falle der Hortbetreuung in einer kommunalen Einrichtung in den Ferien sowie an schulfreien Tagen haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten ein Essengeld in Höhe von 1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Schönefeld nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (8) Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in Schönefeld, die eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen, wird eine Kostenbeteiligung der Eltern/ Personensorgeberechtigten an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG gemäß § 6 Absatz 5 dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (9) Abweichend von § 6 Absatz 1 dieser Elternbeitragsordnung wird das Essengeld nicht erhoben, wenn Kindertageseinrichtungen durch höhere Gewalt (z.B. durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen geschlossen werden müssen. Das gilt auch für die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, die nach Regelungen des Bundes, Landes oder Landkreises gegebenenfalls einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

§ 7 Kostenübernahmen

- (1) Soll ein Kind außerhalb der Gemeinde Schönefeld betreut werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde Schönefeld entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde bzw. dem Land Berlin (Kostenübernahmeverklärung) unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes. Die Gemeinde Schönefeld ist gem. § 16 Abs. 5 KitaG frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Hauptwohnsitzes (Meldebestätigung) des Kindes in der Gemeinde Schönefeld zur Abgabe einer Kostenübernahme gegenüber einer anderen Kommune verpflichtet.
- (2) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schönefeld ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Schönefeld ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeverklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Schönefeld in eine andere Gemeinde.

§ 8 Fälligkeit des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag ist in voller Höhe zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsordnung) vom 10.06.2020 außer Kraft.

Schönefeld, den 17.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.07.2025	17.07.2025	24.07.2025	01.08.2025

Beschlussvorlage/231/2025

Beschluss 221/2025

**Beschluss über die Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde
Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen
(Elternbeitragsordnung)**

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 17.07.2025

Hentschel
Bürgermeister